

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 12

ausgegeben am 29. Januar 2020

Gesetz vom 4. Dezember 2019 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- c) Organismen für gemeinsame Anlagen, welche ihre Anteilscheine oder Anteile vertreiben; die Sorgfaltspflichten sind vorzunehmen:
 - 1. durch den selbstverwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen;
 - 2. beim fremdverwalteten Organismus für gemeinsame Anlagen durch:
 - aa) die Verwaltungsgesellschaft gemäss UCITSG oder IUG;
 - bb) den Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss AIFMG;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 79/2019 und 116A/2019

- cc) den Verwalter von Europäischen Risikokapitalfonds gemäss der Verordnung (EU) Nr. 345/2013; oder
- dd) den Verwalter von Europäischen Fonds für soziales Unternehmertum gemäss der Verordnung (EU) Nr. 346/2013;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2018 vom 23. März 2018 zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef